
**Örtliche Bauvorschriften (Satzung)
für das Gebiet „Berliner Straße“ I. Teilbereich
in der Stadt Homburg**

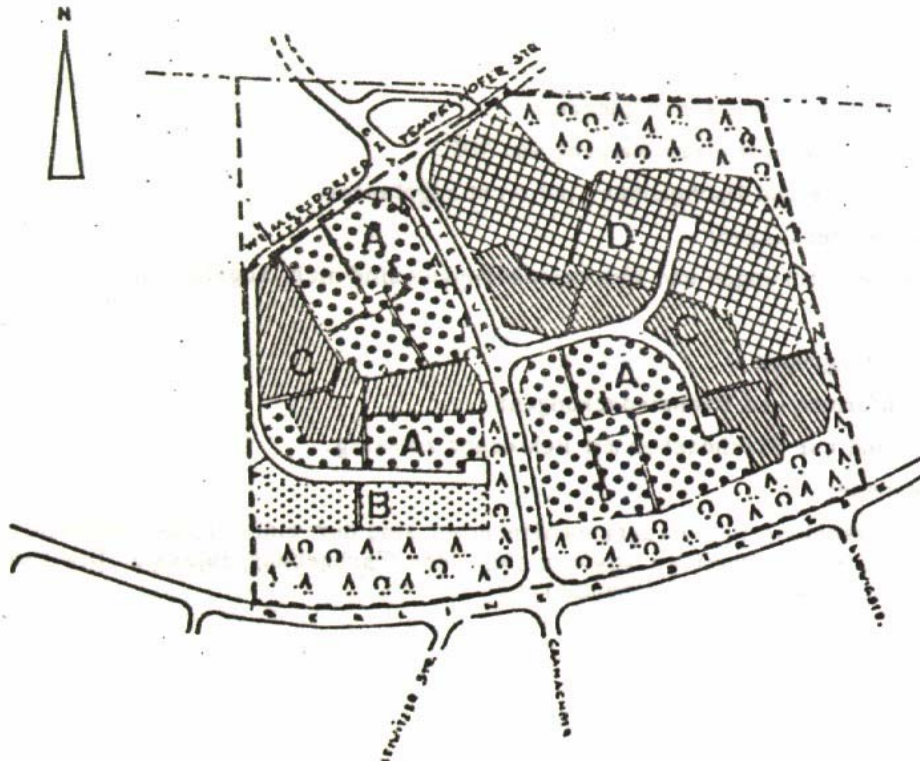
Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. S. 85) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 02. Januar 1975 (Amtsbl. S. 49) wird mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Homburg und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Folgende Straßen, Grenzen und Linien begrenzen fortlaufend beschrieben den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften:

Die Ostgrenze des Flurstücks 1719 beginnend an der nördlichen Begrenzungslinie der Berliner Straße bis zur Achse der Wilmersdorfer Straße, die Achse der Wilmersdorfer Straße und der Tempelhofer Straße bis zum Berührungspunkt mit der südlichen Grenzlinie des Flurstücks 1724/2; die Südgrenze des letztgenannten Flurstücks auf eine Länge von ca. 230 m; die Verbindungslinie von diesem Endpunkt bis zur Berliner Straße, diese Linie verläuft westlich, parallel und in einem Abstand von 65 m von dem Flurstück 1418 1/3; die nördliche Begrenzungslinie der Berliner Straße auf eine Länge von etwa 535 m bis zum Ausgangspunkt, wie zeichnerisch dargestellt.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude (Wohngebäude)

1. Im gesamten Geltungsbereich

Außenwände:

Bei der Gestaltung der Außenwände dürfen bei den in sich geschlossenen Baugruppeneinheiten nur gleiche Baumaterialien verwendet werden, beim Putz ist einheitliches Material, einheitliche Struktur sowie einheitliche Verarbeitungsweise anzuwenden.

Die Farbgebung ist entsprechend aufeinander abzustimmen. Unzulässig ist bei Außenverkleidung die Anwendung von Imitationen von Naturmaterialien wie Mauerwerk, Holz u. dgl.

2. Gebäudegruppen A und C

Dachformen und Dachneigungen:

Pulldächer mit einer Neigung von 12° sowie Flachdächer. Eine Kombination von Pulldach und Flachdach ist zulässig.

Dacheindeckungen:

Innerhalb geschlossener Baugruppeneinheiten sind Pultdächer in einheitlichem Material, einheitlicher Verarbeitung und einheitlicher Farbgebung auszubilden; Blecheindeckungen und Weicheindeckungen sind nicht zugelassen. Flachdächer sind nur mit Bekiesung zulässig.

Gesimse:

Gesimse sind in einheitlicher Höhe, mindestens jedoch 40 cm, in einheitlichem Material, einheitlicher Verarbeitung und einheitlicher Farbgebung auszuführen. Diagonale Fugenschnitte sind nicht zulässig.

3. Gebäudegruppe B

Dachformen und Dachneigungen:

Satteldächer mit einer Neigung von 30° .

Kniestöcke und Dachgauben sind nicht zugelassen.

Dacheindeckungen:

Blecheindeckungen und Weicheindeckungen sind nicht zugelassen.

4. Gebäudegruppe D

Dachformen und Dacheindeckungen:

Es sind nur Flachdächer mit Bekiesung zulässig.

Gesimse:

Bei geschlossenen Baugruppeneinheiten sind nur einheitliches Material, einheitliche Verarbeitung sowie einheitliche Farbgebung zulässig. Die Gesimshöhe ist einheitlich durchzuführen.

§ 3

Gestaltung der Nebengebäude und Garagen

Aneinandergebaute Garagen sind in der Traufe und Dachneigung einheitlich zu gestalten. Höhenstaffelung ist nur zulässig, wenn dies topographisch bedingt ist. Unterirdische Sammelgaragen (Gemeinschaftsgaragen) sind in ihrer Dachfläche mit Muttererde zu überdecken und gärtnerisch zu gestalten. Ergibt sich aus den topographischen Verhältnissen, dass Bauteile über das natürliche Gelände hinausragen, so sind diese derart anzuböschern, dass Umwehrungen (Geländer, Mauern u. dgl.) nicht erforderlich werden.

Bei 1- bis 3geschossiger Bebauung sind Kellergaragen nicht zulässig.

§ 4

Gestaltung der Einfriedungen

An der vorderen Grenze der Grundstücke (Vorgärten gegen die Straßenfläche) sind Einfriedungen wie Mauern oder Maschendrahtzäune nicht zulässig. Gleiches gilt für die seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen Straßenlinie und Baulinie oder Baugrenze. Diese Bereiche sind gärtnerisch anzulegen.

Zur Abgrenzung von Wohnhöfen sind Mauern oder Holzwände bis 1,80 m Höhe zulässig. Der Abstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens einen Meter betragen.

Bei den rückwärtigen und übrigen seitlichen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune bis zu 1 m Höhe zulässig; der Maschendrahtzaun ist zu bepflanzen, so dass er später optisch nicht mehr in Erscheinung tritt. Von den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

§ 5

Sichtdreiecke

Im Bereich von Sichtdreiecken und Straßeneinmündungen dürfen Einfriedungen und Pflanzungen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.

§ 6

Antennen

Für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wird eine Gemeinschaftsantennenanlage errichtet. Die Anbringung von Einzelaußenantennen ist nicht zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 14. Juli 1975

Der Oberbürgermeister

gez. Kuhn